

Alle zwei Wochen neu: Das Wichtigste aus dem Familienrecht



Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 1. Januar sind durch die Reform des Betreuungsrechts nicht nur viele Teile des materiellen Rechts im BGB, sondern auch einige, aber **wichtige Vorschriften des Verfahrensrechts** verändert.

Besonders die Änderung von **§ 53 ZPO** kann grundlegend Abläufe in Verfahren beeinflussen (näher dazu [Gottwald, FamRZ 2022, 331](#)). Er gilt über Verweisungen in anderen Prozessordnungen und im Verwaltungsverfahrensrecht, insbesondere im Sozialverwaltungsverfahren über § 11 III SGBX. Nunmehr ist in solchen Verfahren die betroffene Person nicht durch das Tätigwerden des rechtlichen Betreuers verdrängt, sondern, sofern die Voraussetzungen der allgemeinen Prozessfähigkeit - nämlich Geschäftsfähigkeit - vorliegen, weiter **gleichberechtigt am Verfahren von Anfang an beteiligt**. Dies dient u.a. der Umsetzung der gleichberechtigten Rechts- und Handlungsfähigkeit von betroffenen Menschen in gerichtlichen Verfahren nach Art. 12 Abs. 2 und 3 der UN-Behindertenrechtskonvention. *Gottwald* weist zu Recht darauf hin, dass eine sorgfältige Begleitung und Unterstützung durch die Betreuer erforderlich sein wird, um Schutzpflichten bei erheblich selbstschädigenden Handlungen nachzukommen.

In Betreuungssachen, in denen nach § 275 FamFG unverändert die Betroffenen ohne Rücksicht auf ihre Geschäftsfähigkeit verfahrensfähig sind, ist die Stellung des Verfahrenspflegers präzisiert worden. In **§ 276 Abs. 3 FamFG** wird ausdrücklich normiert, dass erste Pflicht eines Verfahrenspflegers die **Feststellung der Wünsche**, hilfsweise des mutmaßlichen Willens, der betroffenen Person und deren Geltendmachung im gerichtlichen Verfahren ist ([Dodegge, FamRZ 2022, 844](#)). Zudem wird klargestellt, dass Verfahrenspfleger nicht gesetzliche Vertreter der Betroffenen sind.

Auch die verfahrensrechtlichen Änderungen dienen dem Ziel, die Selbstbestimmung der betroffenen Personen zu verbessern. Es gilt, **Praxisdefizite zu erkennen** und zu beseitigen. Vielfach ist in weiten Kreisen der Bevölkerung, insbesondere auch in den Medien, aber auch bei Banken, Behörden und Gerichten, nicht angekommen, dass nicht „unter Betreuung gestellt“ und keine „Vormundschaft“ bei Erwachsenen angeordnet wird.

Die Ziele der Reform erfordern eine Änderung in den Köpfen aller Akteure, insbesondere auch in der Praxis der Juristen.

Peter Winterstein
Vizepräsident des OLG Rostock a.D.

GEMEINSAM. AUF MEINEM WEG.

Zu mehr Selbstbestimmung
in der Betreuung.



Nachrichtenübersicht:

Unterhaltsleitlinien der Oberlandesgerichte 2023

Familienrechtliche Presseschau Januar 2023

Prozesskostenhilfebekanntmachung 2023

***EuGHMR*: Berücksichtigung häuslicher Gewalt bei Umgangs- und Sorgerechtskonflikten**

***BGH*: Interessenabwägung bei Teilungsversteigerung einer Ehegattenimmobilie**

***VerwG Köln*: Kein Anspruch der Eltern auf „Annahme“ einer Sorgevollmacht durch das Jugendamt**

Aus dem Heft: Die Entwicklung der Rechtsprechung zum Zugewinnausgleich

Podcast: Reform des Betreuungsrechts
Neue Folge von "familiensachen" mit Barbara *Dannhäuser*
JETZT ANHÖREN

Unterhaltsleitlinien der Oberlandesgerichte 2023

Zum 1.1.2023 aktualisierte das OLG Düsseldorf die „Düsseldorfer Tabelle“. Die Familiensenate der Oberlandesgerichte haben inzwischen die Unterhaltstabellen für den Kindesunterhalt entsprechend angepasst. Auf famrz.de finden Sie alle Leitlinien mit Stand 1.1.2023 zum kostenfreien Abruf:

[mehr](#)

Familienrechtliche Presseschau Januar 2023

Die Onlineredaktion der FamRZ sammelt für Sie Links zu familienrechtlichen Themen. Diesen Monat zu Verantwortungsgemeinschaft, Selbstbestimmungsgesetz, Istanbul-Konvention, Kindergrundsicherung.

[mehr](#)

Prozesskostenhilfebekanntmachung 2023

Seit dem 1.1.2023 sind neue Beträge für die Prozesskostenhilfe maßgebend. Sie sind nach § 115 I S. 3 Nr. 1b und Nr. 2 sowie S. 5 ZPO vom Einkommen der Partei abzusetzen. Entnehmen Sie die neuen Beträge dem Beitrag auf famrz.de.

[mehr](#)

***EuGHMR*: Berücksichtigung häuslicher Gewalt bei Umgangs- und Sorgerechtskonflikten**

Lesen Sie auf famrz.de bereits jetzt die Leitsätze zum *EuGHMR*-Urteil v. 10.11.2022 – Beschwerde Nr. 25426/20. Die Entscheidung mit einer Anmerkung von Thomas Meysen wird veröffentlicht in FamRZ 2023, Heft 4.

[mehr](#)

***BGH*: Interessenabwägung bei Teilungsversteigerung einer Ehegattenimmobilie**

Lesen Sie auf famrz.de bereits jetzt die Leitsätze zum *BGH*-Beschluss v. 16.11.2022 – XII ZB 100/22. Die Entscheidung mit einer Anmerkung von Michael Giers wird veröffentlicht in FamRZ 2023, Heft 4.

[mehr](#)

***VerwG Köln*: Kein Anspruch der Eltern auf „Annahme“ einer Sorgevollmacht durch das Jugendamt**

Lesen Sie auf famrz.de bereits jetzt die Leitsätze zum Beschluss des VerwG Köln v. 17.10.2022 – 25 L 1569/22. Die Entscheidung mit einer Anmerkung von Rüdiger Ernst wird veröffentlicht in FamRZ 2023, Heft 4.

[mehr](#)

Aus dem Heft: Die Entwicklung der Rechtsprechung zum Zugewinnausgleich

Die Rechtsprechungsübersicht zum Zugewinnausgleich von Prof. Dr. Elisabeth Koch berichtet über die weitere Entwicklung der Rechtsprechung im Jahr 2021/22 und schließt an den Beitrag der Autorin in FamRZ 2021, 1849 ff. an.

[mehr](#)

[Inhaltsverzeichnis der aktuellen FamRZ ansehen](#)

NEU

**Betreuung:
Neues Recht ab 1.1.2023.**

GIESE KING

Weiter →

Schnellenbach/
Normann-Scheerer/
Giers/Thielke

**Betreuungsrecht
für die Praxis**

- Das neue Recht ab 1.1.2023 -

Anbieter im Sinne von § 55 RStV und §§ 5, 6 TMG:

Verlag Ernst und Werner GieseKing GmbH

Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Postfach 13 01 20, 33544 Bielefeld

Telefon: 05 21-146 74

Fax: 05 21-143715

E-Mail: kontakt@gieseKing-verlag.de

Verlagsleiterin/Geschäftsführerin: Dr. iur. Julia Beck

Handelsregister: HRB 31749 Amtsgericht Bielefeld

USt-ID-Nr.: DE 126948669

FamRZ - Online Redaktion
Dr.-Gessler-Straße 20
93051 Regensburg
Tel.: 0941 - 920 33 0
Fax: 0941 - 920 33 20

Das ausführliche Impressum zu unserem Internetangebot finden Sie [hier](#). Bitte beachten Sie auch unsere [Datenschutzerklärung](#).

[Newsletter abbestellen](#) | [Email im Browser ansehen](#)